

Sitzungsvorlage

Sachverhalt

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen den Gebührenkalkulationen 2020 - 2022 die entsprechenden Planansätze des Haushaltsjahre 2020 bis 2022 zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem fiktiv auf den Stand 31.12.2020, 31.12.2021 bzw. 31.12.2022 fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde entnommen.

3. Kalkulatorischer Zins

In der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 4,0 % für das Jahr 2020, von 3,9 % für das Jahr 2021 und von 3,8 % für das Jahr 2022 angesetzt. Die Zinssätze ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze der Jahre 2020 bis 2022 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt¹.

Die in den Gebührenkalkulationen 2020 bis 2022 zugrundegelegten Aufteilungssätze sind in der Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" aufgeführt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist

¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen². Die zugrundegelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßentwässerung sind in den Gebührenkalkulationen 2020 bis 2022 in der Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" aufgeführt.

6. Kostenüber-/unterdeckungen

In den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2020 bis 2022 wurden die Ergebnisse der Nachkalkulationen 2015 bis 2018 entsprechend der Aufstellung in Anlage XVII, als gebührenfähiger Aufwand berücksichtigt.

7. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2020 bis 2022 wurden folgende Schmutzwassermengen zugrundegelegt:

2020 – 178.200 m³

2021 – 179.500 m³

2022 – 180.500 m³

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr 2020 bis 2022 wurde von folgenden maßgeblich versiegelten Flächen ausgegangen:

2020 – 444.800 m²

2021 – 445.300 m²

2022 – 445.900 m²

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

Beschlussantrag

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2020 bis 2022 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Die den Gebührenkalkulationen zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem, fiktiv auf den Stand 31.12.2020, 31.12.2021 bzw. 31.12.2022 fortgeschriebenen, Anlagenachweis der Gemeinde übernommen.

b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird für das Jahr 2020 auf 4,0 %, für das Jahr 2021 auf 3,9 % und für das Jahr 2022 auf 3,8 % festgesetzt.

c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.

d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr für 2020 eine Menge von 178.200 m³, für 2021 eine Menge von 179.500 und für 2022 eine Menge von 180.500 m³.

e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in folgender Höhe festgesetzt: für 2020 – 444.800 m², für 2021 – 445.300 m² und für 2022 – 445.900 m².

f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" den Gebührenkalkulationen 2020 bis 2022 aufgeführten Prozentsätze.

Gemeinderatsvorlage zur Gebührenkalkulation Getrennte Abwassergebühr Stadt Tengen

g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulationen 2020 bis 2022 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

h) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Über-/Unterdeckung als gebührenfähigen Aufwand in den Gebührenkalkulationen 2020 bis 2022 entsprechend der Darstellung in der Anlage XVII.

l) Der Gemeinderat setzt für 2020 bis 2022 folgende Gebühr fest:

Schmutzwasserbeseitigung	2,10 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,24 €/m²

II. Die **Gebühreobergrenze** im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 beträgt laut Gebührenkalkulation

Ohne Verrechnung der Über- und Unterdeckungen:

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,15 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,22 €/m ²

Mit Verrechnung der Über- und Unterdeckungen:

für die Schmutzwasserbeseitigung (Ausgleichsbetrag Überdeckung von 26.313,09 €)	2,10 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung (Ausgleichsbetrag Unterdeckung von -24.202,30 €)	0,24 €/m ²

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebühreobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.